

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V. Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht - Fédération Equestre Nationale (FN)

Ausbreitung des Coronavirus: Informationen für Vereine und Betriebe

- Verdienstausfallentschädigung gem. §§ 56 ff Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anspruch auf Entschädigung bei untersagter Tätigkeit oder Quarantäne
- Hinweise und zuständige Behörden

Liebe Pferdesportvereine-, liebe Pferdebetriebe,

die Eindämmung des Coronavirus ist für uns alle eine noch nie dagewesene Herausforderung. Um die Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen, können die zuständigen Behörden auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen treffen und zum Beispiel Personen offiziell unter Quarantäne stellen. Die Entschädigung eines Verdienstausfalles durch ein "Tätigkeitsverbot" ist gesetzlich geregelt. Für den Fall, dass Arbeitgeber im Verein oder Betrieb davon betroffen sind, haben wir hier Fragen und Antworten sowie eine Liste mit den zuständigen Behörden für eine Verdienstausfallentschädigung zusammengestellt. Wichtiger Hinweis: Eine Verdienstausfall-Entschädigung kann nur auf der Grundlage eines behördlich angeordneten "Tätigkeitsverbotes" gem. IfSG erfolgen.

Auf welcher Basis wird entschädigt?

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt und einen Verdienstausfall erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. In dem Fall besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Für den daraus folgenden Verdienstausfall kann der Arbeitnehmer eine Entschädigung beanspruchen.

Wie ist der Ablauf?

Gemäß § 56 Abs. 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat der Arbeitgeber die Entschädigung für längstens sechs Wochen auszuzahlen, d.h. zahlt das Arbeitsentgelt zunächst weiter, und geht damit in "Vorleistung". Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde (siehe unten) erstattet. Vom Beginn der siebten Woche an wird die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes gewährt und auf Antrag des Betroffenen von der zuständigen Behörde direkt an diesen gezahlt.

Praxistipp: Der Arbeitgeber kann gem. § 56 Abs. 12 IfSG auch einen Vorschuss für die Entgeltzahlungen verlangen. Das kommt insbesondere bei Kleinbetrieben in Betracht.

Können auch selbständig Erwerbstätige entschädigt werden?

Selbstständig Erwerbstätige und Freiberufler stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei der zuständigen Behörde. Grundlage der Berechnung der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid.

Welche Bestimmungen gelten bei der Sozialversicherungspflicht?

1 Stand: März 2020

Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Welche Behörde ist zuständig?

In Nordrhein-Westfalen sind die zuständigen Behörden für die Entschädigung je nach dem Sitz der Betriebsstätte die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL). In den anderen Bundesländern finden sich die Anträge auf Verdienstausfallentschädigung auf der Homepage der jeweiligen Bezirksregierung, bzw. über das zuständige Gesundheitsamt. Die untenstehende Liste zeigt Ansprechpartner und weitere Recherchehinweise zur Verdienstausfallentschädigung auf.

Welches ist mein zuständiges Gesundheitsamt?

Unter dem Link des Robert Koch-Instituts https://tools.rki.de/PLZTool/ kann man seine Post-leitzahl eingeben und erfährt, wo die zuständige Stelle, auch zu weiteren Fragen rund um das Corona-Virus ist, und wie sie zu erreichen ist.

Arbeitsunfähigkeit und AU-Bescheinigung:

Im Falle, dass ein Mitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt und z.B. positiv auf Corona getestet wird, besteht "Arbeitsunfähigkeit". Trotz Quarantäne wird dann eine AU-Bescheinigung erforderlich. Aufgrund der Erkrankung tritt dann der Anspruch auf Entgeltfortzahlung ein.

Wichtig: Eine Verdienstausfall-Entschädigung kann nur auf der Grundlage eines behördlich angeordneten "Tätigkeitsverbotes" gem. IfSG erfolgen. Im Antrag auf Entschädigung muss angegeben werden, von welcher Stelle das Tätigkeitsverbot angeordnet/ festgestellt wurde. Gem. dem Antragsformular der zuständigen Stelle sind entsprechende Nachweise (z.B. ggf. Ordnungsverfügung und/oder Laborbefunde) beizufügen.

Bitte beachten Sie außerdem: Bitte berücksichtigen Sie in der aktuellen Ausnahmesituation die personellen und zeitlichen Kapazitäten der zuständigen Behörden. Dies bedeutet, dass Sie aktiv telefonisch oder in Textform zum Thema Verdienstausfall gemäß Infektionsschutzgesetz nur bei den Gesundheitsämtern und zuständigen Behörden recherchieren sollten, wenn Sie direkt von einem quarantänebedingten Mitarbeiterausfall betroffen sind.

Zuständige Behörden:

Baden-Württemberg

Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter: Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg: https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/OEGD_BW/Gesundheitsaemter/Seiten/default.aspx

Als untere Gesundheitsbehörden sind die 35 Gesundheitsämter in die Landratsämter der Landkreise und weitere drei als städtische Gesundheitsämter in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise Stuttgart, Heilbronn und Mannheim eingegliedert.

Stand: März 2020

Gesundheitsämter in Baden-Württemberg, Stand März 2020: https://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/09 OEGD/GesundheitsaemterBW Uebersicht.pdf

Bayern

Zuständig sind die Regierungsbezirke:

Für die Kontaktdaten der zuständigen Stelle und ggf. lokal gültige Informationen wählen Sie bei "Vor Ort" einen Ort aus unter

http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898#wrap_page

Berlin

Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter:

Die Berliner Gesundheitsämter sind Einrichtungen des Landes Berlin, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, sondern der Bezirke gehören. Kontaktdaten der zwölf Berliner Gesundheitsämter in den Bezirken unter: https://www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/gesundheitsaemter/

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit, Dezernat G2

Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen, Telefon: 0331 8683 – 0, Telefax: 0331 8683848 Antje

Schmidt, E-Mail: antje.schmidt@lavg.brandenburg.de

Website des Landesamtes Arbeitsschutz. Verbraucherschutz und Gesundheit:

https://lavg.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.418375.de

Bremen

Ordnungsamt (für Bremen)

Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich:

Hansestadt Bremisches Hafenamt Überseetor 20, 28217 Bremen, Telefon: 0421 3619502,

Telefax: 0421 4968387, E-Mail: office@hbh.bremen.de

Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven (für Bremerhaven)

Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 Stadthäuser, 27576 Bremerhaven, Telefon: 0471 5900, Telefax: 0471 2400, E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de

Hamburg

Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter:

Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich und am Flughafen:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Billstraße 80, 20539 Hamburg, Hotline für Hamburg zum Coronavirus: Telefon: 040 428 284 000, Kontaktdaten der 7 Bezirke und Bezirksämter unter:

https://www.hamburg.de/bezirke/3740916/bezirke-hamburg/

Hessen

Zuständiges Gesundheitsamt:

Gesundheitsämter in Hessen, Stand 02/2017:

https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/hessische_gesundheitsaemter_liste_februar_2017.pdf

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Dezernat Soziales Entschädigungsrecht

Telefon-Hotlines des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie Bürger-

Stand: März 2020

telefon u.a. der Landkreise unter https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/

Niedersachsen

Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter:

Gesundheitsämter in Niedersachsen, Stand 1/2020:

https://www.kvn.de/internet_media/Startseite/Corona/Coronavirus+_+Gesundheits%C3%A4 mter+in+Niedersachsen+_+Kontaktdaten-p-22682.pdf

Nordrhein-Westfalen

Rheinland

LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung

Telefon: 0221 809 5400, Fax: 0221 809 5402, E-Mail: ser@lvr.de

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung, weitere Informationen und Formulare

tionen und Formulare

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/soziale_entschaedigung.jsp

Nordrhein-Westfalen

Westfalen-Lippe

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

48133 Münster, Frau Volks: 0251 591-8411, E-Mail: carolin.volks@lwl.org, Herr Konopka:

0251 591-8136, E-Mail: lukas.konopka@lwl.org

Telefonische Erreichbarkeit zwischen 9 Uhr und 12 Uhr

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht, weitere Informationen und Formulare unter:

https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/

Saarland

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken

Telefon: 0681 50 100

https://www.saarland.de/ministerium_soziales_gesundheit_frauen_familie.htm

Sachsen

Landesdirektion Sachsen Referat 21

Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

Claudia Gläser, Telefon: 0371 532 – 1223, (Abt.) 0371 532 – 2099

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

https://www.smwa.sachsen.de/4358.htm

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt

Referat Gesundheitswesen, Pharmazie

Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

Landesportal Sachsen-Anhalt, Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt:

https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau

Stand: März 2020 4

Reiterstraße 16, 76829 Landau in der Pfalz

Jürgen Schwalie, Telefon 06341 26 – 460, E- Mail: schwalie.juergen@lsv.rlp.de <a href="mailto:https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/gesundheit-und-pflege/gesundheitliche-versorgung/oeffentlicher-gesundheitsdienst-hygiene-und-infektionsschutz/infektionsschutz/informationen-zum-coronavirus-sars-cov-2/

Schleswig-Holstein

Landesamt für soziale Dienste Dienstsitz Schleswig, Seminarweg 6, 24837 Schleswig Sandra Droese, E-Mail: sandra.droese@lasd.landsh.de Sabrina Koll, E-Mail: sabrina.koll@lasd.landsh.de

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 - Gesundheitswesen Jorge-Semprún-Platz 4, 99403 Weimar

Telefon: 0361 57 3321 317, Fax: 0361 57 3321 305

https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/index.aspx

5